

Fachverband Hotellerie

Nebenrechte im Hotel- und Gastgewerbe



Information, Stand 4. September 2008

Nebenrechte im Gastgewerbe

1. Spezielle Rechte, die nur den Hotel- und Gastgewerbetreibenden zustehen - § 111 Abs 4 GewO 1994

- Das Einstellen von Fahrzeugen ihrer Gäste
- Das Halten von Spielen: zum Beispiel der Spielbetrieb von Tischfußball, Billard, Kegeln, Dart, etc.
Achtung: Für Geldspielautomaten ist eine eigene Bewilligung erforderlich. Dafür gibt es in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Voraussetzungen.
- Veranstaltung von Ausflugsfahrten für eigene Gäste, sofern es sich dabei nicht um Pauschalreisen handelt
- Waren des üblichen Reisebedarfs (zB.: Toilettenartikel, Badeartikel, Ansichtskarten, Fotoverbrauchermaterial, Ansichtskarten oder übliche Reiseandenken) und Geschenkartikel

2. Sonstige Rechte von Gewerbetreibenden § 32 GewO 1994

§ 32 GewO regelt die sonstigen Rechte von Gewerbetreibenden, die bei allen Gewerbetreibenden ohne Differenzierung zwischen freien und reglementierten Gewerbe zur Anwendung kommen. Die Nebenrechte des § 32 GewO kommen dem Gewerbetreibenden über den Umfang des jeweiligen Gewerbes zu.

➤ So können zum Beispiel von **jedem Gewerbetreibenden** auch **Leistungen anderer Gewerbe im geringen Umfang** erbracht werden, sofern sie die eigene Leistung **wirtschaftlich sinnvoll** ergänzen (§ 32 Abs 1 Z1 GewO 1994).

Beispiel:

Massagedienstleistungen im Hotelgewerbe

Unter folgenden Rahmenbedingungen kann zum Beispiel der Hotelier seinen Gästen Massagedienstleistungen anbieten:

- Die Massage darf nur für Hotelgäste als "ergänzende Leistung" im Rahmen eines Vertrages (Beherbergungsvertrag) erbracht werden.
- Die Massage darf nur in "geringem Umfang" angeboten werden. Dies ergibt sich durch einen Vergleich der eigenen Leistung mit der ergänzenden (Massage-) Leistung. Nach der Rechtsprechung des OGH ist dabei auf alle wirtschaftlichen Merkmale der betreffenden Tätigkeit Bedacht zu nehmen (Ausmaß der Wertschöpfung, die Höhe des Ertrages, der Kosten sowie der Aufwand an Arbeitskräften und Arbeitszeit). Als Richtwert gelten drei bis zehn Prozent der Gesamtleistung - gemessen an der eigenen Tätigkeit. Entscheidend ist allerdings die Beurteilung im Einzelfall.
- Ein weiteres Kriterium ist die "wirtschaftlich sinnvolle Ergänzung" aus der Sicht des Nachfragers.
- Massageleistungen können sowohl mit einer herkömmlichen Beherbergungsleistung als auch als Zusatzleistung im Rahmen eines Beherbergungsvertrages erbracht werden.
- Grundsätzlich dürfen alle Leistungen des Masseurgewerbes angeboten werden.
- Die Tätigkeiten dürfen nur von fachkundigen Personen erbracht werden. Eine Person ist dann als fachkundig anzusehen, wenn sie die Lehrabschlussprüfung abgelegt hat.

3. Allgemeines Handelsrecht aller Gewerbetreibenden § 32 Abs 1 Z 10 GewO 1994

Die Gewerbeordnung statuiert ein allgemeines Handelsrecht aller Gewerbetreibenden. Eine Einschränkung gibt es nur insofern, als die Tätigkeit nicht Gegenstand eines reglementierten Gewerbes sein darf (z.B.: Handel mit Medizinprodukten, Waffenhandel, Drogisten). Dabei sind die im Handel geltenden Öffnungszeiten zu beachten.

Eine Einschränkung bei der Ausübung der sonstigen Rechte nach § 32 GewO erfolgt auch insoweit, als der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes erhalten bleiben müssen. Es darf zu keiner Verschiebung oder Veränderung der ursprünglichen Haupttätigkeit des Betriebes kommen.

Rückfragehinweis:¹

Mag. Matthias Koch/ Mag. Claudia Weiß
Fachverband Hotellerie
Wiedner Hauptstr. 63 | Zi. 3410 | 1045 Wien
T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568
E: hotels@wko.at
W: <http://www.hotelverband.at>
W: <http://www.hotelsterne.at>

Wien, am 4.9.2008

¹ Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen.